



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 1. September 2017

Nummer 35

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	261	153	Bekanntmachung gem. § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVG – des Planfeststellungsbeschlusses gem. § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG – zur Erhöhung der Zentraldeponie Datteln Löringhof für die Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse I	262
150	Unterhaltung von Wettannahmestellen	261		
151	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	261		
152	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	262		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

150 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 22.08.2017
- 21.03.01.01-

Dem Buchmacher Herrn Henry Kalkmann, Am Wall 21-23, 44866 Bochum, habe ich gemäß § 2 Absatz 2 Rennwett- und Lotteriegesetz unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestattet, bis zum 30.06.2018 Wettannahmestellen in den Geschäftsräumen Horster Str. 210, 45968 Gladbeck, Berliner Platz 7, 44579 Castrop-Rauxel, Lockhofstr. 8, 45881 Gelsenkirchen, Hauptstr. 8, 45879 Gelsenkirchen, Pelsstr. 8, 46244 Bottrop und Kurfürstenwall 9, 45657 Recklinghausen für die Annahme und Vermittlung von Pferdewetten zu unterhalten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 261

151 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 17.08.2017
500-53.0030/17/8.1.1.1

Die Firma AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH in 45699 Herten, hat einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfallverbrennungsanlage RZR Herten vorgelegt. Das RZR Herten wird auf dem Grundstück Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten betrieben (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 34).

Der Antrag umfasst folgende Maßnahmen:

1. Zusammenführung und Umnutzung der bereits vorhandenen und unmittelbar aneinander angrenzenden

Containerstellflächen der Siedlungsmüll- und der Industriemüll-Verbrennungsanlage zu einer Multifunktionsfläche. Auf dieser Fläche sollen zukünftig maximal 2.168 Mg Abfälle und Betriebsmittel zwischengelagert werden.

2. Errichtung und Betrieb einer Stellfläche für saubere Leergebinde im Freien. Die Stellfläche wird von einer neuen kurzen Fahrstraße in zwei Bereiche unterteilt und hat incl. der Fahrstraße eine Fläche von ca. 1.905 m².
3. Errichtung und Betrieb von vier System-Regalcontainern zur Zwischenlagerung pyrotechnischer Abfälle (Airbags, Gurtstraffereinheiten und Feuerwerkskörper). Die maximale Lagermenge beträgt 2.000 kg bezogen auf die Nettoexplosivmasse.
4. Erweiterung des Abfallartenkatalogs der Industriemüll-Verbrennungsanlage um Abfälle mit den Abfallschlüsseln
 - 160110 explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
 - 160402 Feuerwerkskörper
 - 100908 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen,
 - 170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
 - 191209 Mineralien (z. B. Sand, Steine)

Die technischen Leistungsparameter der Feuerungsanlagen des RZR Herten, wie die maximalen Feuerungswärmeleistungen, die maximalen Abfalldurchsätze sowie die maximalen Abgasmengen bleiben unverändert.

Gemäß den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 4. Verordnung zur Durchführung des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Da das beantragte Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt (Nr. 8.1.1.1 der Anlage 1 des UVPG), wurde eine Vorprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Peter Eller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 261 – 262

152 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0025/17/0057868/0004.V

48143 Münster, den 23.08.2017
Domplatz 1-3
Dez53@brms.nrw.de

Die Firma Tigges GmbH & Co. KG, 59302 Oelde hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Absauganlage und eines Kamins auf dem Betriebsgrundstück Oelder Str. 6, 59302 Oelde (Gemarkung Sünninghausen, Flur 307, Flurstück 22), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Installation einer Absauganlage im Bereich Gießen und Abkühlen der Maschinenformerei und die Errichtung eines Kamins als Austritt der Absaugung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass es zu keinen zusätzlichen Emissionen kommt, sondern lediglich eine Fassung der bereits entstehenden Emissionen zur Verbesserung der Hallenluft erfolgt.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Terhorst

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 262

153 Bekanntmachung gem. § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVG - des Planfeststellungsbeschlusses gem. § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG - zur Erhöhung der Zentraldeponie Datteln Löringhof für die Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse I

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52
- Az.: 52-500-06230220/0003.G

48143 Münster, den 25.08.2017

Die Bezirksregierung Münster, Albrecht Thaer Str. 9, 48147 Münster, hat mit Beschluss vom 14.08.2017 den Plan der Abfallentsorgung Gesellschaft Ruhrgebiet, Im Em-scherbruch 11, 45699 Herten zur Erhöhung der Zentraldeponie Datteln Löringhof für die Ablagerung von Abfällen der Deponieklasse I festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss mit allen zugehörigen Unterlagen ist gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG zwei Wochen lang zur Einsichtnahme öffentlich auszulegen.

In der Zeit vom

04.09.2017 bis einschließlich 18.09.2017

kann der Planfeststellungsbeschluss mit allen zugehörigen Unterlagen an folgenden Stellen und zu den aufgeführten Zeiten bzw. nach Vereinbarung eingesehen werden:

Stadt Datteln

Anschrift	Rathaus, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln
Ansprechpartner	Herr Bierwirth
Raum/Etage	Raum 2.25
zu folgenden Zeiten	Mo und Mi 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr Di und Fr 8.30 bis 12.00 Uhr Do 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Stadt Waltrop

Anschrift	Rathaus, Altbau, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop
Ansprechpartner	Frau Strauch
Raum / Etage	Foyer, 2. Obergeschoss
zu folgenden Zeiten	Mo bis Fr 9.00 bis 12.00 Uhr Mo bis Di 12.00 bis 16.00 Uhr Do 14.00 bis 17.00 Uhr

Bezirksregierung Münster

Anschrift:	Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster
Ansprechpartner	Frau Stegemann
Ansprechpartner	Frau Egemann
Raum / Etage	N 4019, 4. Etage
zu folgenden Zeiten	Mo bis Do 8:00 bis 16.00 Uhr Fr 8:00 bis 12.00 Uhr

Gleichzeitig wird der Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Stadt Datteln unter www.datteln.de und der Stadt Waltrop unter www.waltrop.de, veröffentlicht.

Der Beschluss wird zudem parallel, d.h. mit Beginn der Auslegung bis zum Ende der Auslegung auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

<http://www.brms.nrw.de/go/verfahren> (Deponie)

bekannt und zugänglich gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Andreas Koch

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 262

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster